

Amtliche Bekanntmachung des Ostalbkreises

Das Landratsamt Ostalbkreis erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustV BW) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in Verbindung mit § 20 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung für das Gebiet des Ostalbkreises folgende

- ALLGEMEINVERFÜGUNG -

zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgrund des außergewöhnlich starken Infektionsgeschehens im Ostalbkreis.

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ostalbkreis vom 21. November 2021, mit der in Ziffer 1 als weitere Schutzmaßnahmen Zugangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen und in Ziffer 2 für nicht-immunisierte Personen eine nächtliche Ausgangsbeschränkung angeordnet worden war, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Begründung:

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit Wirkung zum 24. November 2021 die Corona-Regelungen um weitergehende Maßnahmen zum Infektionsschutz verschärft und den bisherigen Stufenplan erweitert.

Aktuell gilt seit dem 24. November 2021 in Baden-Württemberg Alarmstufe II.

Durch die neuen Regelungen der CoronaVO wurden die Regelungen der Allgemeinverfügung ersetzt. Daher ist die Allgemeinverfügung vom 21.11.2021 aufzuheben.

Die Regelungen über Zugangsbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen und zur nächtlichen Ausgangsbeschränkung für nicht-immunisierte Personen sind in § 17a Abs. 2 und Abs. 3 CoronaVO geregelt und gelten ab dem 25.11.2021.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Ostalbkreis, erhoben werden.

Aalen, den 24. November 2021

gez.

Dr. Joachim Bläse

Landrat des Ostalbkreises

Online bereitgestellt am 24.11.2021